

Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

AVR – VL1

HS 2024

Einleitung



Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. 1, 3. Aufl. 1924, Vorwort

"Verfassungsrecht vergeht,
Verwaltungsrecht besteht."

Fritz Werner, DVBl. 1959, S. 527

"... Verwaltungsrecht als konkretisiertes
Verfassungsrecht ..."

Bundesgesetz über die Anschlussgleise

742.141.5

vom 5. Oktober 1990 (Stand am 1. Januar 2010)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 22^{ter}, 26 und 64 der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. November 1988³,
beschliesst:*

Aufgehoben seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1845)

Übersicht Lehrbuch

1. Teil Grundlagen (inkl. Prinzipien)
2. Teil Verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehungen
3. Teil Verwaltungsorganisation
4. Teil Staats- und Beamtenhaftung
5. Teil Öffentliche Sachen und ihre Benutzung
6. Teil Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Eigentums
7. Teil Subventionen
8. Teil Polizei
9. Teil Monopole und Konzessionen
10. Teil Öffentliche Abgaben



Praktische Hinweise

- Vorlesung (Podcast FS 2021)
- Lehrmittel
- Folien (grün / rot / blau)
- Fragen / Bemerkungen an Lehrstuhl
 - <https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/uhlmann/veranstaltungen.html>
 - Ist.uhlmann@ius.uzh.ch
- Tutorate in 2. Semesterhälfte



Praktische Hinweise

Datum	Lektüre	Inhalt/Hinweis
Di, 17.9.2024	AVR 1: Einführung, §§ 1-2	Begriffe, Quellen
Do, 19.9.2024	AVR 2: §§ 3-4	Auslegung, Verhältnis Privatrecht
Di, 24.9.2024	AVR 3: § 5	Geltungsbereich
Do, 26.9.2024	AVR 4: § 6	Grundsätze I
Di, 1.10.2024	AVR 5: §§ 7-9	Grundsätze II
Do, 3.10.2024	AVR 6: § 10	Grundsätze III
Di, 8.10.2024	AVR 7: §§ 11-13	Formen, Verfügung I Nur Podcast
Do, 10.10.2024		Kompensation
Di, 15.10.2024	AVR 8: §§ 14-15	Verfügung II
Do, 17.10.2024	AVR 9: §§ 16-17	Verfügung III
Di, 22.10.2024	AVR 10: §§ 18-19	Vertrag Nur Podcast
Do, 24.10.2024	AVR 11: §§ 20-21	Realakte, Sanktionen Nur Podcast
Di, 29.10.2024		Kompensation
Do, 31.10.2024	AVR 12: §§ 22-24	Organisation Nur Podcast
Di, 5.11.2024	AVR 13: §§ 25-26	Behörden untereinander, Private
Do, 7.11.2024	AVR 14: §§ 27-28	Gemeinden, Personalrecht
Di, 12.11.2024	<i>Tutorat 1 (keine Vorlesung)</i>	
Do, 14.11.2024	AVR 15: §§ 29-31	Haftung
Di, 19.11.2024	<i>Tutorat 2 (keine Vorlesung)</i>	
Do, 21.11.2024	AVR 16: §§ 32-33	Öffentliche Sachen, Benutzung
Di, 26.11.2024	<i>Tutorat 3 (keine Vorlesung)</i>	
Do, 28.11.2024	AVR 17: §§ 34-36	Eigentumsbeschränkung
Di, 3.12.2024	<i>Tutorat 4 (keine Vorlesung)</i>	
Do, 5.12.2024	AVR 18: §§ 37-39	Subventionen, Polizei
Di, 10.12.2024	<i>Tutorat 5 (keine Vorlesung)</i>	
Do, 12.12.2024	AVR 19: §§ 40-41	Monopole, Konzessionen
Di, 17.12.2024	<i>Tutorat 6 (keine Vorlesung)</i>	
Do, 19.12.2024	AVR 20: §§ 42-46	Abgaberecht



Begriff und Arten der Verwaltung

§ 1



Verwaltung im funktionellen Sinn
=
Staatsfunktion der Verwaltungstätigkeit
(im Gegensatz zur Rechtsetzung und zur
Rechtsprechung)

Rechtsanwendung, die nicht Rechtsprechung ist
(neg. Definition)

Verwaltung im organisatorischen Sinn
=
Gesamtheit der Verwaltungsbehörden

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

101

vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2020)

Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte

¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

² Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

Verwaltungsaufgaben als Teil staatlicher Aufgaben (eher nicht: öffentliche Aufgaben)

[...]

- **Hoheitliches Verwaltungshandeln**

Einseitiges staatliches Handeln, aus der Überordnung des Staates, seiner Anordnungs- und Zwangsbefugnis gegenüber den Privaten

→ z.B. Handlungsform

- **Nicht-hoheitliches Verwaltungshandeln**

Staat und Private stehen sich gleichberechtigt gegenüber

- **Eingriffsverwaltung**

Eingriff in Rechte und Freiheiten der Privaten

→ z.B. gesetzliche Grundlage

- **Leistungsverwaltung**

Verwaltung von staatlichen Leistungen, insbesondere wirtschaftliche und soziale Leistungen an Private

- **Erfüllungsverwaltung**

Erfüllung der Verwaltungsaufgaben durch den Staat selber (Schaffung von Infrastruktur, Erbringung von Leistungen etc.)

→ z.B. Organisationsrecht, Haftung

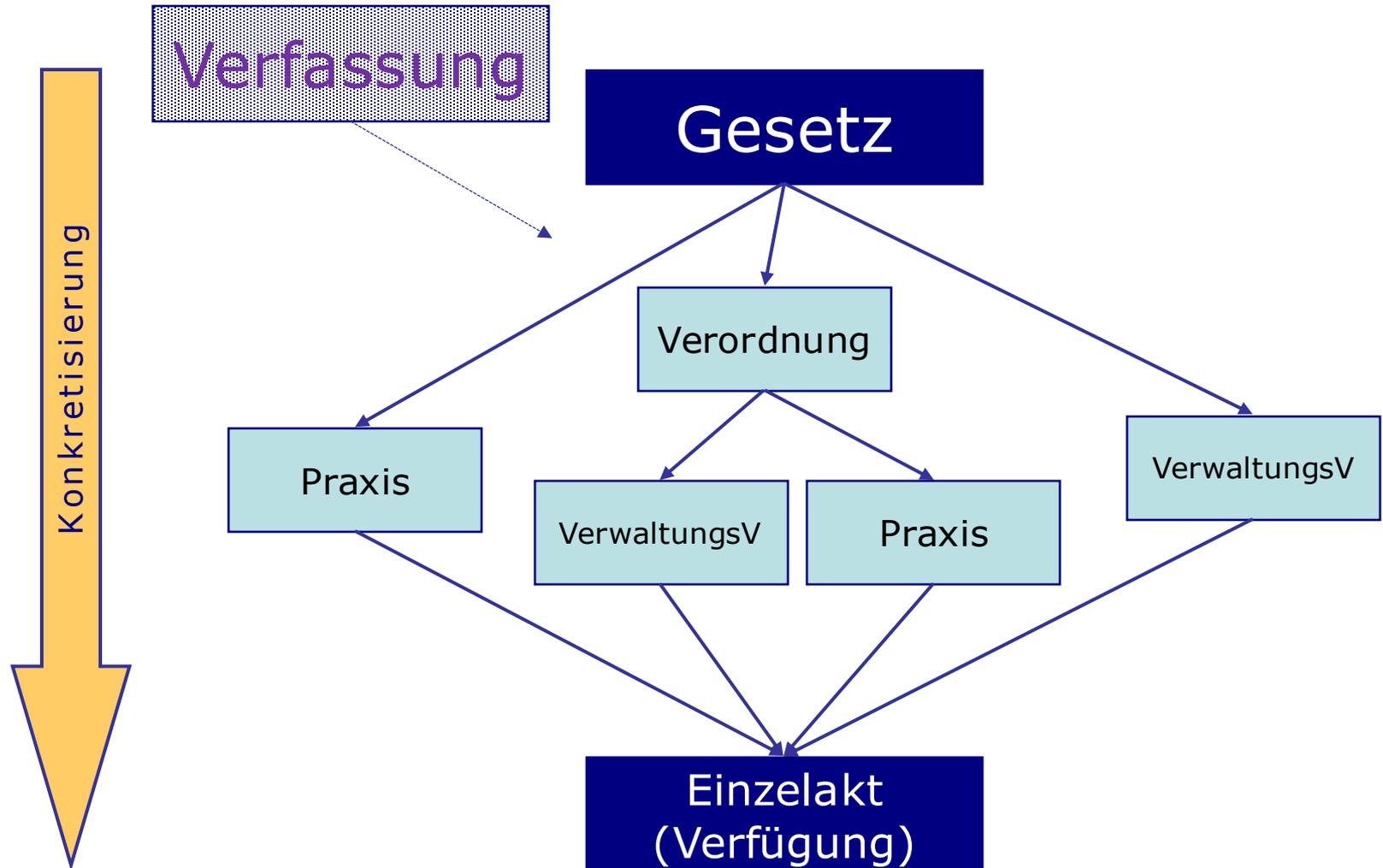
- **Gewährleistungsverwaltung**

Der Staat gewährleistet die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, indem er sie besser geeigneten Privaten überträgt und diese beaufsichtigt

Die Quellen des Verwaltungsrechts

§ 2





Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 7. März 2021)

Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

- ¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.
- ² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.
- ³ Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
- ⁴ Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 72 Kirche und Staat

¹ Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.

² Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

³ Der Bau von Minaretten ist verboten.³⁴

Ist die Bestimmung bestimmt genug, um von den Verwaltungsbehörden direkt angewendet zu werden?

Gesetz

- Generell-abstrakte Normen, die im Verfahren der Gesetzgebung erlassen wurden
(= "Gesetz im formellen Sinn")

Verordnung

- Generell-abstrakte Normen, die nicht im Verfahren der Gesetzgebung erlassen wurden
(= "Gesetz im materiellen Sinn")

Art. 164 Gesetzgebung

¹ Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- a. die Ausübung der politischen Rechte;
- b. die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
- c. die Rechte und Pflichten von Personen;
- d. den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben;
- e. die Aufgaben und die Leistungen des Bundes;
- f. die Verpflichtungen der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;
- g. die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.

² Rechtsetzungsbefugnisse können durch Bundesgesetz übertragen werden, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen wird.

Art. 182 Rechtsetzung und Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist.

² Er sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung, der Beschlüsse der Bundesversammlung und der Urteile richterlicher Behörden des Bundes.

Verfassung des Kantons Zürich

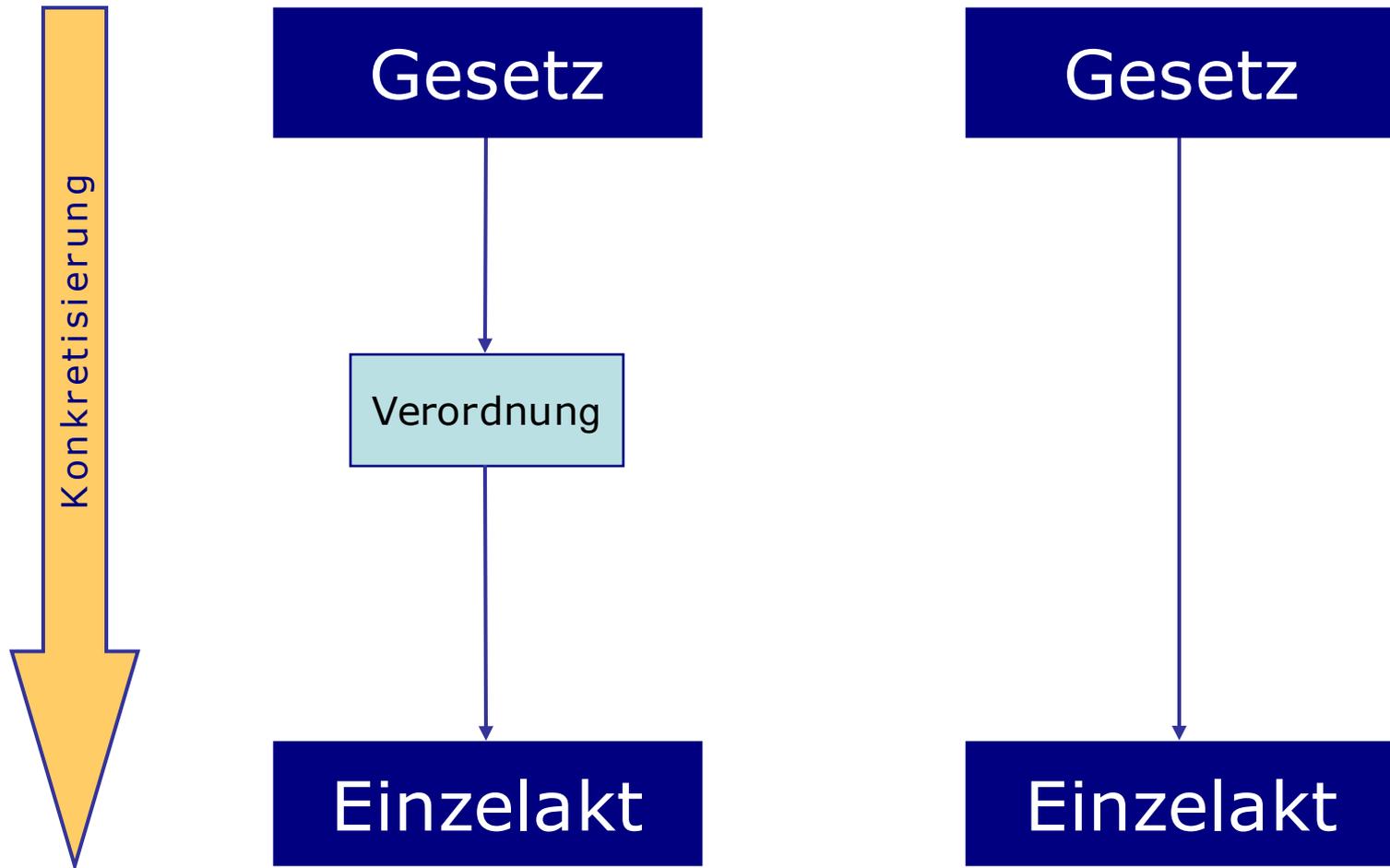
131.211

vom 27. Februar 2005 (Stand am 17. September 2018)¹

Art. 67 ¹ Der Regierungsrat leitet in der Regel das Vorverfahren der Rechtsetzung. Er weist in seinen Berichten auf die langfristigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen hin.

Aufgaben bei
der Recht-
setzung

² Er kann Verordnungen über den Vollzug von Gesetzen erlassen.



1. Rechtsverordnung ↔ Verwaltungsverordnung

- Kriterium: Form, Adressatenkreis

2. Selbstständige ↔ unselbstständige Verordnung

- Kriterium: Rechtsgrundlage

3. Gesetzesvertretende Verordnung ↔ Vollziehungsverordnung

- Kriterium: Verhältnis zum Gesetz

Verordnung über die Anschlussgleise (AnGV)

742.141.51
Rechtsverordnung (Aussenwirkung / Förmlichkeit)

vom 26. Februar 1992 (Stand am 1. Januar 2010)

(aufgehoben seit 1. Juli 2016; AS 2016 1859)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990¹
über die Anschlussgleise (Gesetz),
Artikel 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957², und
die Artikel 18 und 38 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985³
über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer,⁴
verordnet:

Unselbständig (Ingress)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. die Planung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Anschlussgleise und der dazugehörigen Anlagen;
- b. die Gewährung von Finanzhilfen an den Bau und die Erneuerung von Anschlussgleisen.

Art. 2⁵ Sicherheitsbestimmungen

¹ Die Sicherheitsbestimmungen der Gesetzgebung über die Eisenbahnen und über die elektrischen Anlagen von Bahnen gelten auch für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung von Anschlussgleisen.

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann aufgrund besonderer Verhältnisse für Anschlussgleise abweichende Vorschriften festlegen.

Gesetzesvollziehend oder gesetzesvertretend?
(materielle Frage → Legalitätsprinzip)

- 1. Rechtsverordnung - Verwaltungsverordnung**
2. Selbstständige – unselbstständige Verordnung
3. Gesetzesvertretende Verordnung – Vollziehungsverordnung

Begriff

- Generelle Anweisungen vorgesetzter an unterstellte Behörden

Erscheinungsform

- Als Reglemente, Anweisungen, Dienstanweisungen bezeichnet, in der Regel nicht in der amtlichen Gesetzessammlung publiziert

Funktion

- Einheitlicher Vollzug

Grundlage

- Allgemeine Vollzugskompetenz, Hierarchieprinzip

Anfechtbarkeit

- Direkte Anfechtbarkeit, wenn Aussenwirkungen und wenn Anfechtung einer konkreten Verfügung nicht zumutbar
(Leading Case: Organentnahme im Spital)

1. Rechtsverordnung - Verwaltungsverordnung

2. Selbstständige – unselbstständige Verordnung

3. Gesetzesvertretende Verordnung – Vollziehungsverordnung

Beispiele

- Reglement über Organentnahme in einem Spital (BGE 98 Ia 508 ff.)
- Nicht: Anstellungsgrundlagen für Beamtinnen und Beamten (BGE 104 Ia 161 ff.)
- Richtlinien der kantonalen Polizeidirektion betreffend der Bewilligungspraxis für ausländische Künstler, Musiker, Artisten, Tänzer, Tänzerinnen und Discjockeys (BGE 122 I 44 ff.)
- Offen: Einsatzbefehl der Polizei betreffend Durchführung des Weltwirtschaftsforums 2001 in Davos (BGE 128 I 167 ff.)
- Sozialhilferichtlinien BS (BGer, Urteil 2P.108/2005 vom 5. Juli 2006)
- Merkblätter der Steuerverwaltung oder Rundschreiben?

Art. 7 Abs. 1 FINMAG:

"Art. 7 Regulierungsgrundsätze

¹ Die FINMA reguliert durch:

- a. Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist; und
- b. Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung."

- 1. Rechtsverordnung - Verwaltungsverordnung**
2. Selbstständige – unselbstständige Verordnung
3. Gesetzesvertretende Verordnung – Vollziehungsverordnung

Rechtliche Bedeutung

Verbindlichkeit für die Verwaltung?

Verbindlichkeit für die Gerichte?

Verbindlichkeit für Private?

- Keine Begründung von Pflichten gegenüber Privaten (allenfalls Aussenwirkungen)
- Keine Rüge der Verletzung von Verwaltungsverordnung (Rechtsschutz aus Verwaltungsverordnungen)
- Direkte Anfechtbarkeit (Rechtsschutz gegen Verwaltungsverordnungen; sofern Aussenwirkungen und keine Anfechtung im Einzelfall möglich)
- Keine Publikation

1. Rechtsverordnung - Verwaltungsverordnung
2. **Selbstständige – unselbstständige Verordnung**
3. Gesetzesvertretende Verordnung – Vollziehungsverordnung

Verfassung des Kantons Zürich

131.211

vom 27. Februar 2005 (Stand am 17. September 2018)¹

Art. 67 ¹ Der Regierungsrat leitet in der Regel das Vorverfahren der Rechtsetzung. Er weist in seinen Berichten auf die langfristigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen hin. Aufgaben bei der Rechtsetzung

² Er kann Verordnungen über den Vollzug von Gesetzen erlassen.

1. Rechtsverordnung - Verwaltungsverordnung

2. Selbstständige – unselbstständige Verordnung

3. Gesetzesvertretende Verordnung – Vollziehungsverordnung

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

101

vom 18. April 1999 (Stand am 7. März 2021)

Art. 185 Äussere und innere Sicherheit

¹ Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.

² Er trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.

³ Er kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.

[...]

Verordnungskompetenz: Zweitwohnungen § 2

Art. 75b³⁷ Zweitwohnungen*

¹ Der Anteil von Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohneinheiten und der für Wohnzwecke genutzten Bruttogeschossfläche einer Gemeinde ist auf höchstens 20 Prozent beschränkt.

² Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden, ihren Erstwohnungsanteilplan und den detaillierten Stand seines Vollzugs alljährlich zu veröffentlichen.

[...]

9.141 Übergangsbestimmungen zu Art. 75b (Zweitwohnungen)

¹ Tritt die entsprechende Gesetzgebung nach Annahme von Artikel 75b nicht innerhalb von zwei Jahren in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen über Erstellung, Verkauf und Registrierung im Grundbuch durch Verordnung.

² Baubewilligungen für Zweitwohnungen, die zwischen dem 1. Januar des auf die Annahme von Artikel 75b folgenden Jahres und dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen erteilt werden, sind nichtig.

(vgl. BGE 139 II 243 ff.; Bundesgesetz über Zweitwohnungen vom 20. März 2015 [ZWG, SR 702])

§

Abstimmungstext

**Bundesbeschluss
über die Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und
Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»**

Art. 197 Ziff. 12^A

12. Übergangsbestimmung zu Art. 78a (Landschaft und Biodiversität)

Bund und Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 78a innerhalb von fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.



Abstimmungstext

**Bundesbeschluss
über die Volksinitiative
«Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassen-
prämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)»**

Art. 197 Ziff. 12⁵

12. Übergangsbestimmung zu Art. 117 Abs. 3 (Verbilligung der Krankenversicherungsprämien)

Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 117 Absatz 3 drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit»

Art. 197 Ziff. 12^A

12. Übergangsbestimmung zu Art. 10 Abs. 2^{bis} (Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit)

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 10 Absatz 2^{bis} spätestens ein Jahr nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung und setzt sie auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

1. Rechtsverordnung - Verwaltungsverordnung
2. Selbstständige – unselbstständige Verordnung
- 3. Gesetzesvertretende Verordnung – Vollziehungsverordnung**

Unterscheidung

Vollzug = Konkretisierung des Gesetzes

Gesetzesvertretung = Änderung, Ergänzung des Gesetzes

Konsequenz der Zuordnung

Gesetzesvertretende Verordnung benötigt Grundlage im Gesetz (und hat gemäss den Grundsätzen des Bundesgerichts zur Gesetzesdelegation zu erfolgen)

→ Legalitätsprinzip

1. Rechtsverordnung - Verwaltungsverordnung
2. Selbstständige – unselbstständige Verordnung
3. **Gesetzesvertretende Verordnung – Vollziehungsverordnung**

BGE 136 I 29 ff., 33 E. 3.3

"Vollziehungsverordnungen haben den Gedanken des Gesetzgebers durch Detailvorschriften näher auszuführen und auf diese Weise die Anwendbarkeit der Gesetze zu ermöglichen. Sie dürfen das auszuführende Gesetz – wie auch alle anderen Gesetze – weder aufheben noch abändern; sie müssen der Zielsetzung des Gesetzes folgen und dürfen dabei lediglich die Regelung, die in grundsätzlicher Weise bereits im Gesetz Gestalt angenommen hat, aus- und weiterführen. Durch eine Vollziehungsverordnung dürfen dem Bürger grundsätzlich keine neuen Pflichten auferlegt werden, selbst wenn diese durch den Gesetzeszweck gedeckt wären."

Die Städtzürcher Gemeinderäte gönnen sich eine Lohnerhöhung: 240 Franken für zwei Stunden Sitzung finden sie angemessen

Die 125 Gemeinderäte der Stadt Zürich sind in einer privilegierten Lage: Sie können selber über die Entschädigungen für ihre Arbeit befinden. Dazu brauchen sie noch nicht einmal das Einverständnis der Stimmbevölkerung: Die Geschäftsleitung des Rats kann eine entsprechende Verordnung eigenmächtig in Kraft setzen.

Seit 2022 drängen AL, Grüne, SP, GLP, Mitte und EVP das Stadtparlament, von diesem Privileg Gebrauch zu machen und sich künftig höhere Honorare zu genehmigen. Ging es vor zwei Jahren allerdings noch um die grundsätzliche Forderung nach einer «angemessenen Erhöhung der Entschädigung», kam am Mittwoch (4. September) ein konkreter Antrag ins Parlament. Darin waren teilweise substantiell höhere Beträge vorgesehen. [...]

Auch im Kantonsrat war die Lohnerhöhung umstritten gewesen. Hans-Peter Amrein, damals noch Vertreter der SVP-Fraktion, war überzeugt: Über die Mehrausgaben von jährlich 3,5 Millionen müsse das Volk befinden. Weil es um einen verhältnismässig tiefen Betrag ging, war ein Referendum und damit eine Volksabstimmung nicht möglich. (NZZ, 4. September 2024)





Stadt Zürich

171.110

Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR)

vom 6. Oktober 2021
mit Änderungen bis 30. November 2022

Der Gemeinderat,
gestützt auf Art. 41 lit. a GO¹,
beschliesst:

GO = Gemeindeordnung der Stadt Zürich («Verfassung»)

171.13

Entschädigungsverordnung des Kantonsrates (EVKR)

(vom 27. Januar 2020)

Der Kantonsrat,

gestützt auf §§ 10 Abs. 3 und 32 Abs. 4 des Kantonsratsgesetzes vom
25. März 2019 (KRG)¹,

beschliesst:

Autonome Satzungen und Selbstregulierung § 2

Finanzmarktaufsichtsgesetz

956.1

Art. 7 Regulierungsgrundsätze

¹ Die FINMA reguliert durch:

- a. Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist; und **Rechtsverordnungen**
- b. Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung. **"Verwaltungsverordnungen"**

² Sie reguliert nur, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:

- a. die Kosten, die den Beaufsichtigten durch die Regulierung entstehen;
- b. wie sich die Regulierung auf den Wettbewerb, die Innovationsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz auswirkt;
- c. die unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten; und
- d. die internationalen Mindeststandards.

³ Sie unterstützt die Selbstregulierung und kann diese im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse als Mindeststandard anerkennen und durchsetzen.

Selbstregulierung

⁴ Sie sorgt für einen transparenten Regulierungsprozess und eine angemessene Beteiligung der Betroffenen.

⁵ Sie erlässt zur Umsetzung dieser Grundsätze Leitlinien. Sie spricht sich dabei mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement ab.



→ Staatsrecht

- Stichworte:
- Direkte Anwendbarkeit
 - Verhältnis zum nationalen Recht

Begriff

- Rechtsregeln auf der Stufe von Gesetzen

Grundlage

- Verbreitet in allen Rechtsgebieten

Funktion

- Lückenfüllung, Einheit der Rechtsordnung

Beispiele

- Verjährung, Verrechnung, Rückforderung grundlos erbrachter Leistungen etc.